

II-3418 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

28. Jänner 1982
 1010 Wien, den
 Stubenring 1
 Telefon 75 00

Zl. IV-50.004/5-2/82

1580 J.A.B

1982-02-04
zu 1632/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten GRABHER-MEYER
 und Genossen an den Bundesminister für
 Gesundheit und Umweltschutz betreffend
 Bundes-Immissionsschutzgesetz (Nr. 1632/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen
 gestellt:

- "1. Bis wann werden Sie einen Ministerialentwurf für ein Bundes-Immissionsschutzgesetz ausarbeiten lassen, den Sie dem Begutachtungsverfahren zuführen?
2. Wie lauten die konkreten Ergebnisse der Verhandlungs- runde mit den Ländervertretern bezüglich des genannten Gesetzes?
3. Welche Verhandlungsgrundlagen wurden vom Vertreter des Bundes zu dieser Problematik vorgelegt?
4. Welche Vorbereitungsarbeiten für ein derartiges Ge- setz laufen derzeit, vor allem im Hinblick darauf, welche Institution die Berechnung und Messung von Höchstbelastungswerten durchführen soll?
5. Welche Schwerpunkte wird der Ministerialentwurf ent- halten, insbesondere bezüglich der Frage, ob einheit- liche Höchstbelastungswerte erlassen werden, oder ob

- 2 -

differenzierte Höchstbelastungswerte auf Grund eines das ganze Staatsgebiet umfassenden Rasterplanes festgelegt werden, die die schon belasteten Gebiete entlasten und weniger belastete Gebiete mit möglichst niedrigen Höchstbelastungswerten schützen?"

Ich beeohre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Das Konzept eines Allgemeinen Immissionsschutzgesetzes des Bundes ist weitgehend vom Gedanken der Kooperation zwischen Bund und Ländern bestimmt und wird davon ausgehen, daß insbesondere Grenzwerte und Meßverfahren durch Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG festgelegt werden. Dennoch kann man nicht für den Fall, daß einheitliche Abwehrmaßnahmen gegen gefährliche Immissionssituationen (Umweltalarm) erforderlich sind, auf eine eindeutige Zuständigkeitsregelung zugunsten des Bundes verzichten, zumal heute aufgrund der geltenden verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung weder der Bund noch die Bundesländer solche Abwehrmaßnahmen in alleiniger Verantwortung treffen können.

In den bisherigen Verhandlungen, die mit den Ländern geführt worden sind, wurde vereinbart, zunächst den Ländern den Diskussionsentwurf eines Allgemeinen Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Verfügung zu stellen. Dies ist auch geschehen; und zwar in erster Linie deshalb, um den Ländern die Beurteilung zu erleichtern, aus welchen Gründen der Bund eine verfassungsrechtliche Kompetenz für den Immissionschutz benötigt.

- 3 -

Erst nach den Verhandlungen mit den Ländern soll der Gesetzentwurf dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt werden. Derzeit ist nicht eindeutig absehbar, zu welchem Zeitpunkt die Verhandlungen mit den Ländern abgeschlossen sein werden; dies umso weniger, als die Angelegenheit im Gesamtzusammenhang der Gespräche über das Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 gesehen werden muß. Sowohl der Bund als auch die Länder sind aber bestrebt, diese Gespräche in den nächsten Wochen abzuschließen.

Zu 2.:

Der Diskussionsentwurf über ein allgemeines Bundes-Immissionsschutzgesetz wurde dem von der Landeshauptmännerkonferenz im Juni 1981 eingesetzten kleinen Verhandlungskomitee am 30. November 1981 übergeben. Am 4. Dezember 1981 fand darüber eine Länderexpertenbesprechung statt. Diese Länderexperten haben an die Landeshauptmännerkonferenz, die am 10. Dezember 1981 tagte, Empfehlungen gerichtet. Die Landeshauptmännerkonferenz hat daraufhin den Beschuß gefaßt, daß über die Schaffung einer Bundeskompetenz in Angelegenheiten der Abwehr von Immissionen weitere Verhandlungen im Rahmen des kleinen Komitees geführt werden sollen. Diese werden im Februar aufgenommen. Dabei wird voraussichtlich auch über Einzelheiten des erwähnten Gesetzentwurfes gesprochen werden.

Zu 3.:

Wie bereits unter Punkt 1 und 2 erwähnt, wurde den Ländern ein Diskussionsentwurf eines Allgemeinen Bundes-Immissionsschutzgesetzes übergeben.

- 4 -

Zu 4.:

Emissions- und Immissionsgrenzwerte sowie Meßmethoden sind Gegenstand wissenschaftlicher Arbeiten, die von namhaften Wissenschaftern im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz ausgearbeitet wurden bzw. werden. Zum Teil liegen die Ergebnisse als Richtlinien in Form von (rechtlich nicht bindenden) Empfehlungen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz vor.

Zu 5.:

Soweit derzeit absehbar, werden die Schwerpunkte eines zu erlassenden Allgemeinen Immissionsschutzgesetzes des Bundes

- o die Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik
- o die nach Raumnutzungsarten differenzierte Festlegung von Immissionsgrenzwerten und
- o die Festlegung entsprechender Meß-, Dokumentations- und Auswertemethoden

sein.

Der Bundesminister:

